

II.

Ueber das spätere Verhältnis zwischen unserer Gemeinde und dem Stifte von St. Peter sind wir unterrichtet; denn es liegt uns hierüber eine große Anzahl von Urkunden vor. Es ist wohl am besten, wenn wir diese alten Schriftstücke in ihrer chronologischen Aufeinanderfolge einer Besprechung unterziehen, und später noch einmal auf die gewonnenen Nachrichten zurückkommen, um so ein abgerundetes Bild von den wirtschaftlichen Verhältnissen Bürgels im Mittelalter zu erhalten.

Das St. Petersstift hatte unser Dorf dem mächtigen und reichen Geschlechte der Herren von Eppenstein zu Lehen gegeben; die letzteren hatten somit die Verpflichtung übernommen, den Herren von St. Peter im Falle eines feindlichen Angriffes mit bewaffneter Hand zu Hilfe zu kommen, wofür sie dann gewisse Rechte, Steuern und Abgaben, die in Bürgel dem Stifte zuständig waren, beanspruchen konnten: sie waren Bögte (advocati = Anwälte) des Stiftes.

Die Hälfte dieses ihres Bürgeler Bögteiamtes und der daraus fließenden Einkünfte hatten die Eppensteiner dem Ritter Hartmud von Sachsenhausen und dessen Neffen Conrad zu Lehen gegeben. Den Anteil des Hartmud kauften die Stiftsherren im Jahre 1274 wieder zurück, und zwar „alle jährlichen Einkünfte an Hafer, Weizen, Geld, nebst allem, was von den Aekern und dem Hofe des Stiftes an Abgaben einging, auch die zur Bögtei gehörende Gerichtsbarkeit mit allen zu dieser gehörenden Fronden und Einnahmen.“ Alles das sollte einem Geistlichen von St. Peter als Pfründe verliehen werden. Selbstverständlich mußten die Eppensteiner als Oberlehensherren entschädigt, wie auch um ihre Zustimmung angegangen werden. Beides erfolgte in einer uns vorliegenden Urkunde.<sup>2)</sup>

Seinen wiedergewonnenen Anteil an der Gerichtsbarkeit ließ das Stift von St. Peter durch einen von ihm ernannten Schultheißen ausüben. Ein solcher begegnet uns hier schon im Jahre 1289. Er führte den Namen Rupert und war Leibeigener des Stiftes; dessenungeachtet scheint er ein begüterter Mann gewesen zu sein, denn er bemühte sich, in Frankfurt das Bürgerrecht zu erwerben. Damit wollte er sich aber nicht den Verpflichtungen, die

<sup>2)</sup> Böhmer, Codex Moenofrankofurt. pag. 169.